

Hafennutzungsordnung

für den Wasserwanderrastplatz der Stadt Loitz in Zeitlow vom 26.05.2017

Auf der Grundlage der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern, Hafenverordnung vom 17. Mai 2006 (GVOBl. Nr. 9 vom 09.06.2006 S. 355; 11.12.2007/2008 S. 3; 11.03.2010; 01.07.2011 S. 449; 06.02.2013 S. 168; 09.07.2013 S. 459; 13.03.2015 S. 103) Gl.-Nr.:950-1-1, wird für die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Loitz in Zeitlow und deren Anlagen (nachfolgend Hafen genannt) folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

1. Diese Hafennutzungsordnung gilt für das gekennzeichnete Gebiet des o.g. Hafens.
2. Die Grenzen des Hafengebietes sind als Anlage dieser Hafennutzungsordnung im Lageplan zeichnerisch dargestellt.
3. Das Gebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der gekennzeichneten und öffentlich gemachten Hafengrenzen.

§ 2

Hafenbehörde

Hafenbehörde gemäß § 3 Abs. 1 der Hafenverordnung (HafVO) ist der Amtsvorsteher des Amtes Amt Peenetal/Loitz als Ordnungsbehörde. Die Aufgaben werden durch das örtliche Ordnungsamt und dem Hafenmeister wahrgenommen.

Die Anschrift der Hafenbehörde lautet.

Amt Peenetal/Loitz
Der Amtsvorsteher
Ordnungsamt
Lange Straße 83
17121 Loitz

Tel.: 039998-1530

Fax: 039998-15320

E-Mail: amtpeenetal.loitz@loitz.de

Sprechzeiten: Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

§ 3

Benutzung des Hafens

1. Alle Benutzer des Hafens haben sich den weitergehenden Anordnungen der Hafenbehörde unterzuordnen.
2. Im Hafen hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens sowie der Schutz der Umwelt gewährleistet ist und kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.

§ 4

An-und Abmeldungen

Einlaufende Wasserfahrzeuge sind durch den Fahrzeugführer beim Hafenmeister nach ihrer Ankunft unverzüglich anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden.

§ 5

Gebühren

Für die Benutzung des Hafens sind Gebühren nach der jeweils gültigen Hafengebührensatzung der Stadt Loitz zu entrichten.

§ 6

Schiffsliegeplätze

1. Die Liegeplätze werden durch die Hafenbehörde beauftragten Person belegt, soweit Liegekapazitäten vorhanden sind. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.
2. Der Hafenmeister kann die Benutzung der Liegeplätze zeitlich begrenzen, mehrere Fahrzeuge nebeneinander legen und das Verholen von Wassersportfahrzeugen anordnen, soweit das im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
3. Es gibt keine festen Liegeplätze.

§ 7

Gefährdung des Hafenbetriebes

1. Alle durch Wasserfahrzeuge verursachten Schäden sind unverzüglich dem Hafenmeister zu melden.
2. Erleidet ein Fahrzeug nach Einlaufen in den Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit sich bringt, hat der Fahrzeugführer den Hafenmeister unverzüglich zu unterrichten.
3. Gegenstände, die in das Wasser gefallen sind und den Hafenbetrieb gefährden können, sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

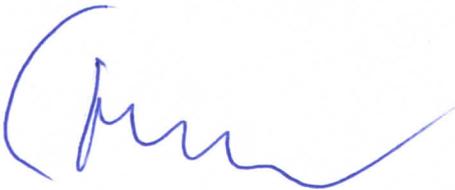
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Hafennutzungsordnung oder aufgrund der Hafennutzungsordnung erlassenen Anordnungen der Hafenbehörde zuwiderhandelt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Hafennutzungsordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Loitz, den 26.05.2017



E. Zobel

Amtsvorsteher
Amt Peenetal/Loitz



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.loitz.de> am 26.05.2017 und im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Loitz und das Amt Peenetal Loitz („Loitzer Bote“) in der Ausgabe 05/2017 am 26.05.2017



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1: 1500, Auszug ist genordet

Datum: 23.03.2017